



**Niedersächsisches Justizministerium  
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU - Klausur  
2. Juli 2020  
ZU - III/20 = Z 3 am 24. März 2023**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

# Rechtsanwältin Britta Schulze

Amtsgericht Hannover  
Volgersweg 1  
30175 Hannover

Goethestraße 9  
30175 Hannover  
Tel.: 0511/656 545  
Fax: 0511/656 544  
rain.Schulze@recht.de  
IBAN:DE0398777869002  
6973580  
BIC: VOBABI64FDB  
USt-ID:DE178513939  
Mein Zeichen: 344/19



30.10.2019

## K l a g e

der Allgemeine Versicherung Hannover AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Dorothee Quandt, Schiffgraben 34, 30175 Hannover

**-Klägerin-**

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwältin Schulze, Hannover

g e g e n

Herrn Jochen Becker, Hebbelstraße 14, 30177 Hannover

**-Beklagter-**

w e g e n: Gesamtschuldnerinnenregress,

vorläufiger Streitwert: 1.575 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

1. **den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.075 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2019 zu zahlen,**
2. **festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weitere Schäden zu ersetzen, die sie aufgrund des Unfallereignisses vom 30.04.2019 gegenüber Dritten reguliert.**

Der Antrag aus § 331 Abs. 3 ZPO wird gestellt.

### **Begründung:**

I. Der Pkw des Beklagten mit dem amtlichen Kennzeichen H-JB 2518 ist bei der Klägerin haftpflichtversichert; es gelten die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKB).

**Beweis:** Allgemeine Versicherungsbedingungen

**Anlage K1**

Am 30.04.2019 stieß der Beklagte auf dem Parkplatz der Tankstelle an der Celler Straße 47 in Hannover beim Ausparken gegen das geparkte Fahrzeug des Herrn Volker Müller. Herr Müller befand sich zu diesem Zeitpunkt im Verkaufsraum der Tankstelle und bekam von dem Geschehen nichts mit. Nach dem deutlich hörbaren Anstoß drehte sich der Beklagte, der den Unfall erkennbar bemerkt hatte, im Auto nach allen Seiten um und verließ sodann direkt den Parkplatz, ohne die Rückkehr von Herrn Müller zu seinem Fahrzeug abzuwarten und ihm seine Personalien mitzuteilen. Dabei wurde er von dem Zeugen Franz Freudenberg beobachtet, der sich das Kennzeichen des Beklagten aufschrieb und die Polizei verständigte.

**Beweis:** 1. Zeugnis des Herrn Franz Freudenberg, Celler Straße 30, 30161 Hannover  
2. Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft Hannover, Az. 7111 Js 9578/19

Die Polizeibeamten PK'in Susanne Gallinski und PK Stefan Meier ermittelten daraufhin anhand des von dem Zeugen Freudenberg durchgegebenen Kennzeichens den Beklagten als Fahrzeughalter. Nach der Aufnahme des Unfalls auf dem Tankstellenparkplatz suchte die Polizei den Beklagten an seiner Wohnanschrift in der Hebbelstraße auf. Dort räumte der Beklagte sogleich ein, den Unfall verursacht zu haben. Die Beamten leiteten ein Verfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort ein.

**Beweis:** 1. Zeugnis der Frau Susanne Gallinski, zu laden über die Polizeiinspektion Ost, Am Welfenplatz 2, 30161 Hannover  
2. Zeugnis des Herrn Stefan Meier, zu laden ebenda

Am 15.05.2019 machte Herr Müller gegenüber der Klägerin einen Schadensersatzanspruch für die Reparatur seines Fahrzeugs von 1.050 € sowie eine Kostenpauschale geltend, wobei er auch die entsprechende Reparaturkostenrechnung vorlegte. Mit Regulierungsschreiben vom 01.06.2019 zahlte die Klägerin im Rahmen ihrer Einstandspflicht als Haftpflichtversicherin an Herrn Müller 1.050 € Schadensersatz sowie eine Kostenpauschale von 25 €.

**Beweis:** 1. Anspruchsschreiben des Herrn Müller vom 15.05.2019 als  
2. Regulierungsschreiben vom 01.06.2019 als

**Anlage K2**

**Anlage K3**

Unter dem 16.08.2019 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass wegen seines Verstoßes gegen die in den AKB geregelte Aufklärungspflicht für die Folgen des Zusammenstoßes vom 30.04.2019 kein Versicherungsschutz bestünde, und forderte ihn zum Ausgleich der Versicherungsleistungen an sie bis zum 31.08.2019 auf. Der Beklagte reagierte darauf nicht.

II. Der Beklagte ist der Klägerin aus § 116 Abs. 1 S. 2 VVG in Verbindung mit dem Gesamtschuldnerausgleichsanspruch zur Erstattung der an Herrn Müller geleisteten Zahlung verpflichtet: Der Beklagte hat durch sein Verhalten nach dem Unfall gegen die Versicherungsbedingungen verstoßen, wodurch die Klägerin von ihrer Leistungspflicht im Innenverhältnis frei geworden ist (vgl. E.7.(1) AKB). Der Beklagte hat sich entgegen der in E.1. AKB statuierten Aufklärungsverpflichtung vom Unfallort entfernt, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, obwohl er den Unfall zweifelsfrei bemerkt hatte. Dabei handelte er auch arglistig, denn er wusste, dass er die Aufklärung des Versicherungsfalls für die Klägerin erheblich erschweren würde, also gegen ihre Interessen handelte. Die Klägerin ist im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten Herrn Müller ihrer Einstandspflicht nachgekommen, ihr steht nun jedoch ein Regressanspruch gegenüber dem Beklagten zu, der sich vertragswidrig verhalten und damit seinen Anspruch auf die Erbringung von Versicherungsleistungen verloren hat.

Ferner ist die Einstandspflicht des Beklagten für etwaige weitere Ansprüche des Geschädigten in der Zukunft festzustellen, damit die Klägerin sich einen weiteren Prozess gegen ihn ersparen kann.

*Schulze*

Rechtsanwältin

**Hinweise des LJPA:**

Vom Abdruck der Anlagen K2 und K3 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt. Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten aufgegeben, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Verfügung und die Klage sind dem Beklagten am 05.11.2019 zugestellt worden.



Allgemeine Versicherung Hannover AG  
Vorstandsvorsitzende: Dr. Dorothee Quandt  
Schiffgraben 34 - 30175 Hannover

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKB) Stand: 1.1.2009**

Auszug

### **A. Leistungsberechtigung**

Versichert sind lediglich von dem im Vertrag genannten Versicherungsnehmer verursachte Schäden. Überlässt der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug einer anderen Person, besteht kein Versicherungsschutz.

(...)

#### **E.1. Aufklärungspflicht**

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Versicherungsnehmer den Unfallort nicht verlassen darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

(...)

#### **E.7. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine seiner in E.1. bis E.6. geregelten Obliegenheiten, hat er keinen Versicherungsschutz.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Allgemeine Versicherung AG zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist (Kausalitätsgegenbeweis).

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. <sup>2</sup>Der Versicherungsnehmer handelt arglistig, wenn er einen gegen die Interessen der Allgemeinen Versicherung AG gerichteten Zweck verfolgt.

#### **E.8. Leistungsfreiheit bei Fahruntüchtigkeit**

War der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Alkohol-/Betäubungsmittelkonsum oder aus anderen Gründen fahruntüchtig, besteht für etwaige Unfallfolgen kein Versicherungsschutz.

522 C 3412/19



Verkündet am **15.11.2019**  
Strauß, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zugestellt an  
Klägervertreterin: 27.11.2019  
Beklagten: 26.11.2019

**AMTSGERICHT HANNOVER**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**VERSÄUMNISURTEIL**

In dem Rechtsstreit

Allgemeine Versicherung Hannover AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Dorothee Quandt, Schiffgraben 34, 30175 Hannover,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Britta Schulze, Goethestraße 9,  
30175 Hannover

g e g e n

Jochen Becker, Hebbelstraße 14, 30177 Hannover,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Hannover im schriftlichen Vorverfahren am 15.11.2019 durch die Richterin am Amtsgericht Rabe entschieden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.075 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2019 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weitere Schäden zu ersetzen, die sie aufgrund des Unfallereignisses vom 30.04.2019 gegenüber Dritten reguliert.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung: [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Rabe

Richterin am Amtsgericht

**MICHAEL REESE**

RECHTSANWALT

Amtsgericht Hannover

Volgersweg 1

30175 Hannover



Michael Reese

Schillerstr. 17

30175 Hannover

Tel.: 0511/988755

Fax: 0511/988756

E-Mail: ra.reese@kanzlei.de

Norddeutsche Landesbank

IBAN:

DE79 2505 0000 5400 6599

BIC: NOLADE21GSO

USt-ID.: DE186532789

**02.12.2019**

Mein Zeichen: 413/19

In dem Rechtsstreit

**Allgemeine Versicherung Hannover AG gegen Becker****Az.: 522 C 3412/19**

lege ich namens und in Vollmacht des Beklagten

**Einspruch**

gegen das Versäumnisurteil vom 15.11.2019 ein. Ich werde beantragen,

**das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hannover vom 15.11.2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.****Begründung:**

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen den Beklagten nicht zu.

Es ist richtig, dass der Beklagte am 30.04.2019 auf dem Tankstellenparkplatz beim Rangieren gegen das Fahrzeug des Herrn Müller gestoßen ist. Der Beklagte hat sich danach jedoch nicht lediglich umgeschaut, sondern ist aus seinem Fahrzeug ausgestiegen, um nachzusehen, ob ein Schaden entstanden ist. Als er einen solchen nicht feststellen konnte, hat er die Unfallstelle verlassen. Wie die Klägerin allerdings bereits selbst schildert, räumte der Beklagte auf Nachfrage durch die Polizeibeamten, die nur wenige Minuten nach dem Unfall bei ihm zu Hause klingelten, sofort ein, den Unfall verursacht zu haben. Das Ermittlungsverfahren gegen den nicht vorbestraften 80jährigen Beklagten wurde in der Folge ohne Auflagen gemäß § 153 StPO eingestellt.

**Beweis:** Beiziehung der Akte der StA Hannover, Az. 7111 Js 9578/19

Es ist für den Beklagten unverständlich, warum die Klägerin meint, ihrer Vertragspflicht gegenüber ihrem langjährigen Versicherungsnehmer nicht mehr nachkommen zu müssen. Dass der Beklagte aufgrund eines Augenblicksversagens – von Arglist kann gar keine Rede sein – die Unfallstelle verlassen hat, hat sich für die Klägerin in keiner Weise nachteilig ausgewirkt; sein Verhalten nach dem Unfall war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Klägerin ursächlich.

Wäre der Beklagte nach dem Unfall vor Ort geblieben, hätte die Polizei auch nicht mehr feststellen können als das, was sie eine Viertelstunde später beim ihm zu Hause festgestellt hat. Die Aufnahme des Schadens am Fahrzeug des Herrn Müller fiel sogar genauer aus, weil der Beklagte nicht vor Ort war und den Beamten eine bloße sog. „vereinfachte Verkehrsunfallaufnahme“ daher nicht möglich war. Als die Beamten kurze Zeit später bei dem Beklagten klingelten, konnten sie sich vergewissern, dass dieser weder Alkohol getrunken hatte noch aus sonstigen Gründen fahruntüchtig war. Da den Beamten zudem eine Beschreibung des Fahrzeugführers (älterer Herr mit Hornbrille) vorlag, die auf den Beklagten zutraf, bestand auch kein Zweifel, dass es tatsächlich der Beklagte war, der das Fahrzeug geführt hatte.

Nach der Unfallaufnahme durch die Polizei gab es für die Klägerin daher weder Unklarheiten betreffend den Unfallhergang, den Umfang des Schadens, die Identität des Fahrers oder dessen Fahrtüchtigkeit.

**Beweis:** 1. Zeugnis der Polizeikommissarin Susanne Gallinski, zu laden über die Polizeiinspektion Ost, Welfenplatz 2, 30161 Hannover,  
2. Zeugnis des Polizeikommissars Stefan Meier, zu laden ebenda

Der Feststellungsantrag ist von vornherein unzulässig. Die Klägerin trägt keinen einzigen Anhaltspunkt für die Möglichkeit weiterer Schäden vor. Auch Herr Müller hatte in seinem Anspruchsschreiben nichts vorgetragen, was darauf hindeuten würde.

**Beweis:** Anspruchsschreiben vom 15.05.2019, liegt vor als

**Anlage K2**

*Reese*

Rechtsanwalt

## Rechtsanwältin Britta Schulze

Amtsgericht Hannover  
Volgersweg 1  
30175 Hannover



Goethestraße 9  
30175 Hannover  
Tel.: 0511/656 545  
Fax: 0511/656 544  
rain.Schulze@recht.de  
IBAN:DE0398777869002  
697 3580  
BIC: VOBABI64FDB  
USt-ID:DE178513939  
Mein Zeichen: 344/19  
19.12.2019

**- 522 C 3412/19 -**

In dem **Rechtsstreit**

**Allgemeine Versicherung Hannover AG gegen Becker**

wird nunmehr beantragt werden,

**das Versäumnisurteil vom 15.11.2019 aufrechtzuerhalten.**

Auf die Klageerwiderung wird wie folgt repliziert:

Dass der Beklagte den offensichtlichen Lackschaden am Fahrzeug des Herrn Müller nicht gesehen haben will, ist unerheblich. Das Gebot, nach einem Verkehrsunfall die Unfallaufnahme durch die Polizei an Ort und Stelle abzuwarten, stellt eine elementare, jedem Kraftfahrer bekannte Pflicht dar. Dass der Beklagte nicht vorbestraft ist, muss mit Nichtwissen bestritten werden.

Die Klägerin bestreitet ferner, dass sich die Verletzung der Aufklärungspflicht für sie nicht nachteilig ausgewirkt haben soll. Es hat sicherlich länger gedauert, bis die Beamten bei dem Beklagten vor Ort waren. Dass sie noch feststellen konnten, ob dieser zum Zeitpunkt des Unfalls fahrtüchtig war, ist zu bezweifeln. Möglich ist ferner, dass eine andere Person das Fahrzeug des Beklagten gefahren hatte. Wäre der Beklagte vor Ort geblieben, hätte er bei der Polizei auf eine sorgfältigere Unfallaufnahme hinwirken können. Der Kausalitätsgegenbeweis wird dem Beklagten nicht gelingen.

Auf all dies kommt es ohnehin nicht an. Denn der Beklagte handelte mit Arglist, für die es ausreicht, dass der Versicherungsnehmer einen gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck verfolgt, etwa, wenn er sich bewusst ist, dass sein Verhalten den Versicherer bei der Schadensregulierung möglicherweise beeinflussen kann. Allein aufgrund allgemeiner Erwägungen ist daher von Arglist auszugehen.

*Schulze*  
Rechtsanwältin

**MICHAEL REESE**

RECHTSANWALT

Amtsgericht Hannover  
Volgersweg 1  
30175 Hannover



Michael Reese  
Schillerstr. 17  
30175 Hannover  
Tel.: 0511/988755  
Fax: 0511/988756  
E-Mail: ra.reese@kanzlei.de  
Bankverbindung:  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN:  
DE79 2505 0000 5400 6599  
BIC: NOLADE21GSW  
USt.-ID.: DE186532789

**06.01.2020**

Mein Zeichen: 413/19

In dem Rechtsstreit

**Allgemeine Versicherung Hannover AG gegen Becker****Az.: 522 C 3412/19**

wird wie folgt dupliziert: Würden die generalisierenden Ausführungen der Klägerin durchgreifen, führte dies dazu, dass die in E.7.(2) der Bedingungen festgelegte Ausnahme praktisch leerliefe, weil bei der vorsätzlichen Verletzung einer der Obliegenheiten immer automatisch Arglist anzunehmen wäre. Stattdessen ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob arglistiges Verhalten vorliegt. Dem Beklagten war hier überhaupt nicht bewusst, dass sein Verhalten die Klägerin bei der Schadensregulierung beeinflussen könnte. Einen gegen die Interessen der Klägerin gerichteten Zweck verfolgte er nicht.

Vielmehr hat er den Hintergrund seines Fehlverhaltens auf dem Parkplatz bereits erläutert. Gegenüber den Polizeibeamten hat er seine Unfallbeteiligung sofort eingeräumt. Auch dieses Verhalten im Nachgang zeigt, dass es sich lediglich um einen Ausrutscher des Beklagten gehandelt hat, der nicht dazu führen sollte, dass er seinen Versicherungsschutz verliert.

Im Übrigen ist noch nachzutragen, dass dem Beklagten die Klage erst am 05.11.2019 zugestellt worden ist. Das Versäumnisurteil hätte daher noch gar nicht ergehen dürfen.

**Reese**

Rechtsanwalt

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Hannover**  
Geschäftsnummer: 522 C 3412/19

12.06.2020

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Rabe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig auf-  
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Allgemeine Versicherung Hannover AG ./. Becker**

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1. für die Klägerin Rechtsanwältin Schulze,**
- 2. für den Beklagten Rechtsanwalt Reese,**
- 3. als Zeugen PK'in Susanne Gallinski und PK Stefan Meier**

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und verließen sodann den Sitzungssaal. Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung kam nicht zustande. Daraufhin schloss sich die mündliche Verhandlung an.

**Die Klägervvertreterin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.12.2019.**

**Der Beklagtenvertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 02.12.2019.**

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Hannover, Az. 7111 Js 9578/19, lag vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Das Gericht verkündete folgenden Hinweis- und Beweisbeschluss:

**Hinweise des LJPA:**

Vom Abdruck des Beschlusses, der die Vernehmung der Zeugen betrifft, wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sodann wurde die Zeugin Gallinski hereingerufen und wie folgt vernommen:

**Zur Person:**

Ich heiße Susanne Gallinski, bin 35 Jahre alt und von Beruf Polizeikommissarin, wohnhaft in Hannover. Ich bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

**Zur Sache:**

Wenn Herr Becker uns direkt vom Unfallort aus angerufen hätte, alle Unfallbeteiligten vor Ort gewesen wären und die jeweilige Beteiligung klar gewesen wäre, hätten wir nur ein sog. vereinfachtes Protokoll von dem Unfall erstellt. Wir hätten im Wesentlichen die Personalien der Beteiligten aufgenommen. Dies gilt natürlich nur in dem Fall, dass wir keine Anhaltspunkte für Alkoholisierung oder Betäubungsmittelmissbrauch haben. Hier haben wir wesentlich mehr gemacht, als wir bei einer normalen vereinfachten Unfallanzeige gemacht hätten, wir haben nämlich Fotos gemacht und die Beschädigungen an dem Fahrzeug, das noch vor Ort war, ausgemessen. An dem Tag war es so, dass wir aufgrund einer Verkehrsunfallanzeige zur Unfallörtlichkeit gefahren sind. Vor Ort war Herr Müller. Der Meldende, Herr Freudenberg, war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor Ort. Wir hatten von Herrn Freudenberg die Information erhalten, dass ein älterer Herr mit Hornbrille mit seinem Wagen gegen das Fahrzeug des Herrn Müller gestoßen sei. Außerdem hatten wir eine Beschreibung des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hatte, und dessen Kennzeichen.

Es war so, dass wir noch vor Ort eine Halterabfrage machten und die Adresse des Herrn Becker herausfanden. Wir stellten auch fest, dass der Fahrzeugtyp mit dem angegebenen übereinstimmte. Da sich die Adresse in der Nähe befand – sie lag noch in unserem Zuständigkeitsbereich – fuhren wir unmittelbar im Anschluss selbst dort hin. Genaue Zeitangaben kann ich natürlich nicht mehr machen. Ich würde aber schätzen, dass wir ca. eine Viertelstunde für die Aufnahme des Unfalls benötigten und 15 Minuten später dann bei Herrn Becker waren.

Als wir bei Herrn Becker klingelten, hatten wir natürlich immer im Blick, ob möglicherweise körperliche Beeinträchtigungen vorliegen, gerade bei lebensälteren Personen. Wir achten aber auch darauf, ob möglicherweise ein Alkoholeinfluss oder ein Betäubungsmittelmissbrauch in Betracht kommt. Wenn dazu hier im Bericht nichts vermerkt ist, dann bedeutet das, dass wir darauf keine Anhaltspunkte hatten. Meiner Ansicht nach hätte es keinen Unterschied gemacht, wenn wir Herrn Becker direkt am Unfallort angetroffen hätten. Wenn er zum Zeitpunkt des Unfalls alkoholisiert gewesen wäre, so hätten wir das auch eine halbe Stunde später bei ihm zu Hause festgestellt. Wir verbrachten ja auch ein bisschen Zeit mit ihm, liefen etwa zusammen von seiner Wohnung zu seiner Garage. Wir sind auch auf diese Sachen sensibilisiert. Man riecht es, ob

jemand ein Bier oder Schnaps o. ä. getrunken hat. Wenn ich so etwas nicht bemerken würde, müsste ich mir schon Gedanken machen. Die Tatsache, dass wir hier keinen Alkoholtest oder Ähnliches durchführten, zeigt mir, dass wir keinerlei Anhaltspunkte für eine Alkoholisierung des Beklagten gehabt haben.

Wir hatten bereits von dem Meldenden die Information, dass es sich bei dem Fahrer um einen älteren Herrn mit Hornbrille handelt. Dies stimmte auch mit der Halterabfrage und dem persönlichen Eindruck von Herrn Becker überein. Insofern wussten wir, nach welchem Fahrer wir zu suchen hatten.

**Auf Nachfrage der Klägervertreterin:**

Wenn ich hier danach gefragt werde, ob wir auch eine qualifizierte Aufnahme, insbesondere weitere Feststellungen, gemacht hätten, wenn Herr Becker uns direkt vor Ort angerufen hätte und er bestritten hätte, dass es zu einem Schaden an dem anderen Fahrzeug gekommen sei, so kann ich dazu sagen, dass dies grundsätzlich nicht der Fall ist. Wir sind ja keine Gutachter. Wenn der Unfallhergang für uns klar ist, machen wir lediglich eine vereinfachte Aufnahme. Das Weitere ist dann Sache der Schadensregulierung. Es kann möglich sein, dass wir, wenn der Schaden bestritten worden wäre, die Schäden ausgemessen hätten, dies ist jedoch nicht zwingend der Fall.

**Auf Nachfrage der Klägervertreterin:**

Ich kann nochmal klarstellen, dass im Regelfall bei einer vereinfachten Verkehrsunfallanzeige keine Fotos gemacht werden, auch wenn es in einem solchen Fall zu kleineren Schäden gekommen ist und wir eine Ahndung wegen einer begangenen Ordnungswidrigkeit aussprechen. Dafür ist die Fertigung von Fotos nicht erforderlich. Eine qualifizierte Aufnahme, das bedeutet: Ausmessen, Fertigen von Fotos und die subjektive Tatseite zu erforschen, machen wir lediglich dann, wenn Straftaten in Betracht kommen, sei es eine Alkoholisierung des Fahrers, ein Betäubungsmittelmissbrauch oder – wie hier – das unerlaubte Entfernen vom Unfallort.

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.**

Die Zeugin wurde um 10:30 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen. Der Zeuge Meier wurde hereingerufen und wie folgt vernommen:

**Zur Person:**

Mein Name ist Stefan Meier, ich bin 41 Jahre alt und wohne in Hannover. Von Beruf bin ich Polizeibeamter. Mit den Parteien dieses Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.

**Zur Sache:**

Wenn Herr Becker uns direkt nach dem Unfall angerufen hätte, hätten sich im Hinblick auf die Schadensfeststellung keine wesentlichen Unterschiede ergeben. Ob ich den Schaden nun eine halbe Stunde früher oder später feststelle, macht meiner Ansicht nach keinen Unterschied. Wenn alle Unfallbeteiligten vor Ort gewesen wären, hätten wir lediglich die Personalien festgestellt. Wir hätten dann keine qualifizierte Unfallaufnahme gemacht. Wir hätten in diesem Fall lediglich die Unfallanzeige ausgefüllt, beide Beteiligten hätten dann einen Durchschlag von der Anzeige bekommen.

Zur Feststellung einer möglichen Alkoholisierung kann ich sagen, dass ich in diesem konkreten Fall keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass Herr Becker alkoholisiert war. Stellte man sich jetzt vor, er wäre alkoholisiert gewesen, so wäre es theoretisch möglich, dass er versucht hätte, die Alkoholisierung, etwa durch das Lutschen eines Pfefferminzbonbons, zu verschleiern. Es ist aber so, dass man den Alkohol meistens trotzdem riecht. Außerdem achten wir ja auch auf körperliche Ausfallerscheinungen wie etwa Lallen oder einen schleppenden Gang.

Die Einschätzung meiner Kollegin, dass man eine mögliche Alkoholisierung auch eine halbe Stunde später noch festgestellt hätte, kann ich bestätigen. Das ist ja der Hauptgrund, dass wir unmittelbar im Anschluss zu dem Halter fahren. Es geht gerade darum, zu ermitteln, ob möglicherweise eine Alkoholisierung zum Unfallzeitpunkt vorgelegen hat. Wenn, wie im vorliegenden Fall, im Bericht nichts davon vermerkt ist, dass Herr Becker alkoholisiert war, so bedeutet das, dass wir entsprechende Anhaltspunkte nicht hatten.

Ich habe gerade keine konkrete Erinnerung daran, ob uns etwas zu der Person des Fahrers mitgeteilt worden ist.

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.**

Der Zeuge wurde um 11:00 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Die Parteien verhandelten streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den gleichen Anträgen wie eingangs gestellt.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 02.07.2020, 14:00 Uhr, Saal 2201.

Die Parteivertreter erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach Übertragung in das schriftliche Protokoll einverstanden.

*Rabe*

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom  
Tonträger:

*Pohl*

Geschäftsstellenbeamter als U.d.G.

### **Bearbeitungsvermerk**

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am 02.07.2020 verkündet wird, ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen zu entwerfen. Die Festsetzung des Streitwertes ist erlassen. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind auszuformulieren. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, sind zusätzlich hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
7. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den AKB um zulässige Vertragsbedingungen handelt, die wirksam Bestandteil des Versicherungsvertrages geworden sind.